



Geschäftsordnung

- 1 **§1 Bezeichnung**
2 Die Jugendorganisation Bund Naturschutz (BUNDjugend Bayern) ist der Kinder-
3 und Jugendverband des Bund Naturschutz in Bayern e.V. Sie wird im Rahmen der
4 Satzung des Bund Naturschutz in Bayern e.V. eigenverantwortlich und
5 selbstständig tätig.
- 6 **§2 Aufgaben und Ziele**
7 Die Aufgaben und Ziele sind in den Richtlinien der Jugendorganisation Bund
8 Naturschutz in § 2 geregelt.
- 9 **§3 Jugendvollversammlung**
10 Die Zusammensetzung und Aufgaben der Jugendvollversammlung sind in den
11 Richtlinien der Jugendorganisation BUND Naturschutz in § 6 (2) und (5) geregelt.
- 12 **§4 Stimmrecht bei der Jugendvollversammlung**
13 (1) Das Stimmrecht wird gemäß § 6 (5) der Richtlinien geregelt.
14 (2) Die stimmberechtigten Mitglieder sind vor der Eröffnung der
15 Jugendvollversammlung festzustellen.
16 (3) Jede Person hat nur eine Stimme. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf
17 eine Person ist nicht zulässig.
- 18 **§5 Einberufung der Jugendvollversammlung**
19 Die Einberufung der Jugendvollversammlung ist in § 6 (4) und § 6 (10) der
20 Richtlinien der Jugendorganisation Bund Naturschutz geregelt.
- 21 **§6 Öffentlichkeit der Jugendvollversammlung**
22 Die Jugendvollversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch
23 Beschluss aufgehoben werden. Über den Verlauf nicht öffentlicher Beratungen ist
24 Stillschweigen zu bewahren.
- 25 **§7 Leitung der Jugendvollversammlung**
26 Die Jugendvollversammlung wird von einer zweiköpfigen Versammlungsleitung
27 geleitet, die nach der Feststellung der Beschlussfähigkeit gewählt wird. Die Wahl
28 erfolgt offen und in Sammelabstimmung. Die Versammlungsleitung kann das
29 Führen des Protokolls an eine Person im Plenum oder des Hauptamts delegieren.
- 30 **§8 Protokoll der Jugendvollversammlung**
31 (1) Die Versammlungsleitung benennt im Einvernehmen mit dem
32 Landesvorstand eine*n Protokollführer*in. Das Protokoll soll den Gang der
33 Diskussion in wesentlichen Punkten festhalten: mindestens
34 enthält es den Wortlaut der Anträge und der gefassten Beschlüsse sowie
35 alle Abstimmungsergebnisse.

- 36 (2) Das Protokoll muss die Namen der anwesenden Mitglieder, die
37 Tagesordnung, sowie alle ausdrücklich zum Zweck der Niederschrift
38 abgegebenen Erklärungen beinhalten.
- 39 (3) Auf Wunsch der Versammlungsleitung oder des*r aktuellen Redners*in
40 wird ein Wortprotokoll für die Dauer der Diskussion bzw. dessen
41 Redebeitrags angefertigt.
- 42 (4) Das Protokoll muss spätestens sechs Wochen nach Schluss der
43 Versammlung an die im Protokoll als „anwesend“ vermerkten Personen
44 verschickt werden.
- 45 (5) Das Protokoll muss auf der nächstfolgenden Jugendvollversammlung zur
46 Genehmigung vorgelegt werden und ist *spätestens zwei Wochen vor der*
47 *Versammlung an die zu diesem Zeitpunkt angemeldeten*
48 *Teilnehmenden* zu versenden.

49 **§9 Beschlussfähigkeit**

- 50 (1) Nach der Eröffnung der Jugendvollversammlung stellt der Landesvorstand
51 die Beschlussfähigkeit entsprechend § 6 (11) der Richtlinien fest.
- 52 (2) Die Jugendvollversammlung ist nicht mehr beschlussfähig, wenn im Verlauf
53 der Versammlung die Mehrheit, gemäß § 6 (11) (b) der Richtlinien,
54 unterschrieben wird und ein stimmberechtigtes
55 Mitglied der Jugendvollversammlung die Beschlussfähigkeit feststellen
56 lässt.

57 **§10 Tagesordnung / Anträge**

- 58 (1) Der Landesvorstand erstellt einen Vorschlag der Tagesordnung und
59 versendet diesen zusammen mit der Einladung. Anträge müssen 3 Wochen
60 vor dem Termin der Jugendvollversammlung bei dem Landesvorstand
61 schriftlich oder per E-Mail eingereicht werden (gemäß § 6 (10) der
62 Richtlinien). Auf diese Frist ist in der Einladung, die sechs Wochen vor dem
63 Termin der
64 Jugendvollversammlung verschickt sein muss, hinzuweisen.
- 65 (2) Nicht fristgerecht eingereichte Anträge werden grundsätzlich auf die
66 Tagesordnung der nächsten Jugendvollversammlung gesetzt, es sei denn,
67 dass der*die Antragsteller*in eine besondere Dringlichkeit nachweisen
68 kann. Über die Aufnahme solcher Initiativanträge ist gesondert
69 abzustimmen.
- 70 (3) Werden fristgerecht eingereichte Anträge aus Zeitgründen nicht behandelt,
71 so werden sie auf die Tagesordnung der nächsten Jugendvollversammlung
72 gesetzt.
- 73 (4) Über die Tagesordnung, sowie über Änderungsanträge zur Tagesordnung
74 lässt die Versammlungsleitung nach ihrer Wahl beschließen.

75 **§11 Arbeitsbericht**

- 76 Der Landesvorstand hat auf der Frühjahrs-Jugendvollversammlung einen
77 Arbeitsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr abzugeben. Außerdem ist auf
78 jeder JVV ein Bericht über die Umsetzung vergangener
79 Anträge und Beschlüsse, sowie zukünftige Maßnahmen in Bezug auf diese
80 vorzulegen.

81 **§12 Rede- und Antragsrecht, Worterteilung**

- 82 (1) Alle Mitglieder der BUNDjugend Bayern sind, gemäß § 6 (7) der Richtlinien,
83 rede- und antragsberechtigt.
- 84 (2) Die Versammlungsleitung führt eine Redner*innenliste, in der die
85 Reihenfolge der Redner*innen in der Regel nach dem Eingang der
86 Wortmeldungen festgelegt wird. Dabei werden Erstredner*innen und
87 Frauen* {1} Personen in dieser Reihenfolge bevorzugt. Sofern es
88 sachdienlich ist kann die Versammlungsleitung davon abweichen.
89 Mitgliedern des Landesvorstands kann die Versammlungsleitung außerhalb
90 der Reihenfolge das Wort erteilen.
- 91 (3) Antragsteller*innen können sowohl zu Beginn als auch nach Schluss der
92 Antragsberatung das Wort verlangen. Die weitere Vergabe des Wortes an
93 die Antragsteller*innen regelt die Tagesleitung, auch außerhalb der
94 Rednerliste.
95 Für den*die Antragsteller*in gilt eine generelle Begrenzung der Redezeit
96 nicht.

97 **§13 Beschlussfassung**

- 98 (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen
99 gefasst. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt; bei Stimmgleichheit
100 ist ein Antrag abgelehnt. Richtlinienänderungen
101 bedürfen der 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
102 Abgestimmt wird mit Stimmkarten.
- 103 (2) Unmittelbar nach einer Abstimmung kann, bei begründetem Zweifel an der
104 Richtigkeit des Abstimmungsverfahrens, eine Wiederholung verlangt
105 werden. Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt die
106 Versammlungsleitung fest.
- 107 (3) Liegen mehrere Anträge zum gleichen Gegenstand vor, so ist über den
108 weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen.

109 **§14 Anträge zur Geschäftsordnung**

- 110 (1) Erhebt sich zu einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so
111 gilt er als angenommen. Andernfalls ist nach Anhörung eines*r
112 Gegenredners*in abzustimmen.
- 113 (2) Als Anträge zur Geschäftsordnung sind unter anderem zulässig:
- 114 • Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - 115 • Antrag auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - 116 • Antrag auf sofortige Abstimmung
 - 117 • Antrag auf Schluss der Debatte
 - 118 • Antrag auf Schluss der Rednerliste
 - 119 • Antrag auf Wiedereröffnung der Debatte
 - 120 • Antrag auf Wiedereröffnung der Rednerliste
 - 121 • Antrag auf Begrenzung oder Verlängerung der Redezeit
 - 122 • Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
 - 123 • Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes
 - 124 • Antrag auf Wiederaufnahme eines Tagesordnungspunktes
 - 125 • Antrag auf Übergang zur Tagesordnung
 - 126 • Antrag auf Vertagung der Sitzung

- 127 • Antrag auf Quotierung der Redeliste (z.B. Erstredner*innenrecht oder
128 Präferierung von Frauen*{1}-Meldungen)
129 • Werden mehrere Anträge eines dieser Inhalte gestellt, so werden sie in
130 vorstehender Reihenfolge behandelt.
131 (3) Anträge auf Schluss der Debatte, Schluss der Redner*innenliste oder
132 Begrenzung der Redezeit können nur von solchen stimmberechtigten
133 Mitgliedern der Jugendvollversammlung gestellt werden, die
134 selbst zur Sache noch nicht gesprochen haben und nicht auf der Rednerliste
135 stehen.
136 (4) Persönliche Erklärung: Nach Schluss der Aussprache zum jeweiligen
137 Tagesordnungspunkt kann, nach Abstimmung über einen Antrag muss das
138 Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilt werden.
139 (5) Wortentzug
140 Spricht ein*e Redner*in nicht zur Sache oder im Rahmen seiner
141 Wortmeldung, kann ihn*sie die Versammlungsleitung zunächst ermahnen.
142 Nach zweimaliger vergeblicher Ermahnung wird dem*der Redner*in das
143 Wort für diese Wortmeldung entzogen

144 **§15 Zwangsvertagung von Tagesordnungspunkten**

145 Der Landesvorstand oder die Versammlungsleitung kann Anträge, welche das
146 zukünftige Verbandsgeschehen mit schwerwiegenden Folgen versehen könnten
147 oder das Fortbestehen des Verbandes gefährden könnten, zwangsweise und ohne
148 Gegenrede auf die nächste JVV vertagen. Eine doppelte Vertagung ist nicht
149 möglich.

150 **§16 Wahlen**

- 151 (1) Zur Durchführung der Wahlen wird ein dreiköpfiger Wahlausschuss
152 gewählt. Die Wahl erfolgt offen und in Sammelabstimmung. Der
153 Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte eine*n Leiter*in.
154 (2) Der gesamte Ablauf der Wahlen wird durch die stetige Wahrung der
155 Öffentlichkeit gewahrt. Dies beinhaltet auch eine öffentliche Auszählung der
156 Stimmen.
157 (3) Der*die Wahlleiter*in fordert die Mitglieder der Jugendvollversammlung
158 auf, Kandidat*innen vorzuschlagen. Die Wahlleitung befragt die
159 vorgesprochenen Personen, ob sie bereit sind, zu kandidieren. Ein*e
160 Abwesende*r kann gewählt werden, wenn dem*der Wahlleiter*in eine
161 schriftliche Erklärung vorliegt, dass der*die Abwesende bereit ist, zu
162 kandidieren und gegebenenfalls die Wahl anzunehmen.
163 (4) Eine Personalvorstellung findet statt. Auf Entschluss der Wahlleitung oder
164 auf Antrag findet eine Personalbefragung statt. Im Rahmen einer
165 Personalbefragung haben die Mitglieder der Jugendvollversammlung die
166 Möglichkeit, Fragen zur Person und zum Programm an die Kandidat*innen
167 zu stellen. Auf Antrag wird eine Personaldebatte durchgeführt, wobei es
168 keine Abstimmung benötigt. Während der Personaldebatte können
169 Mitglieder der Jugendvollversammlung Stellungnahmen zur Person und
170 zum Programm der Kandidat*innen abgeben. Personaldebatten finden
171 grundsätzlich unter Ausschluss des*der Kandidat*in und der Öffentlichkeit
172 statt. Das Wort wird gemäß §12 (2) der Geschäftsordnung vom
173 Wahlausschuss erteilt.

- 174 (5) Der*die Wahlleiter*in führt die Wahl entsprechend § 19 (4), (7) und (8) der
175 Richtlinien durch. Der Landesvorstand ist getrennt mit geheimer
176 Stimmabgabe zu wählen. Auf Antrag kann bei dem Landesvorstand ohne
177 festes Aufgabengebiet geheime Sammelwahl beschlossen werden.
- 178 (6) Wahlberechtigt sind nur stimmberechtigte Mitglieder der
179 Jugendvollversammlung, welche das zugelassene Wahlalter nach § 20 der
180 Richtlinien erfüllen.
- 181 (7) Der*die Wahlleiter*in gibt das Wahlergebnis bekannt. Gewählt ist, wer die
182 absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Enthaltungen sind zu
183 berücksichtigen. Die Wahlgänge erfolgen nach den Richtlinien,
184 insbesondere § 19 (4) (f)
- 185 (8) Über die Wahl ist ein gesondertes Wahlprotokoll anzufertigen, das von
186 dem*der Wahlleiter*in und von dem*der Protokollführer*in zu
187 unterzeichnen ist.

188 **§17 Geschäftsjahr (Haushaltsjahr)**
189 Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

190 **§18 Verfahren zur Geschäftsordnung**
191 Die Geschäftsordnung kann durch die stimmberechtigten Mitglieder der
192 Jugendvollversammlung geändert werden. Diese Beschlüsse können mit der
193 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst und
194 geändert werden; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

195 **§19 Verteilung der Richtlinien und der Geschäftsordnung**
196 Jedes Mitglied der Organe der Jugendorganisation BUND Naturschutz erhält die
197 Richtlinien der Jugendorganisation. Die Teilnehmer*innen der
198 Jugendvollversammlung erhalten die Geschäftsordnung.

199 **§20 Inkrafttreten**
200 Eine stetig aktualisierte Form der Geschäftsordnung wird auf jeder
201 Jugendvollversammlung als erste Amtshandlung der Versammlungsleitung zum
202 Beschluss vorgelegt. Die Geschäftsordnung bleibt über die Dauer der
203 Versammlung für alle versammlungsrelevanten Themen hinweg bis zum
204 Beschluss der nächsten Geschäftsordnung in Kraft.

205 {1} Frauen* steht für Frauen, intersexuelle, transgender und nicht-binäre Personen.